

## **Maßnahmen zur Beschleunigung: Wesentliche Änderungen in Phase 1 und 2**

### **Beschleunigung in der Phase 1 („Antrag auf Begutachtung“)**

#### Reintegration von ZUTECH ins Normalverfahren der IGF

Viele der ZUTECH-Besonderheiten sind mittlerweile im Normalverfahren aufgegangen. Die Eigenschaften „branchenübergreifend“ und „interdisziplinär“ sind weiterhin charakteristisch für ZUTECH, weshalb diese IGF-Variante als Label weitergeführt wird. Das Verfahren wird in das schneller gewordene Normalverfahren reintegriert, damit gerade für diese Projekte keine Verzögerung gegenüber den anderen Vorhaben auftritt.

- a) Eine gesonderte Antragstellung in der Variante ZUTECH ist künftig nicht mehr möglich. Demzufolge gibt es keine gesonderten Antragstermine mehr.
- b) Der bisherige Gutachter-Zusatzfragebogen ZUTECH entfällt in dieser Form.
- c) Der IGF-Gutachterfragebogen wird um eine ZUTECH-Frage erweitert, die bei Anträgen mit zwei oder mehr Forschungsstellen beantwortet werden muss. Sofern alle eingeschalteten Gutachter diese Frage mit Ja beantworten, wird aus dem Antrag automatisch ein ZUTECH-Projekt.
- d) ZUTECH-Projekte werden bei der monatlichen Reihungsliste mit einem Bonuspunkt belohnt, indem sie an die Spitze der nächsthöheren Punktklasse gesetzt werden.

### **Beschleunigung in der Phase 2 („Antrag auf Bewilligung“)**

#### Geändertes Prozedere beim Antrag Phase 2

- a) Mit der Übersendung des Abschließenden Votums der Gutachtergruppe an die Forschungsvereinigung am Ende der Phase 1 wird statt des Rückantwortbogens ein modifizierter Antrag Phase 2 übersandt.
- b) Mit diesem Schreiben an die FV wird der frühestmögliche Termin für den Vorhabenbeginn mitgeteilt, in der Regel 2 Monate später als das Abschließende Votum.
- c) Der Antrag auf Bewilligung (Phase 2) wird, gegebenenfalls mit Änderungen gegenüber der Beantragung Phase 1, gestellt und mit Unterschrift rechtsverbindlich bestätigt. Damit reicht eine Unterschrift auf dem Antragsvordruck Phase 2.

- d) Die abgegebene Erklärung gilt 18 Monate, d.h. bis zum spätestmöglichen Starttermin des Vorhabens. Bei Änderungen liegt die Bringschuld bei der Forschungsvereinigung, die der AiF die Änderungen mitzuteilen bzw. die aktualisierten Dokumente unaufgefordert zu übersenden hat.
- e) Vor der erstmaligen Vorlage im BMWi bietet der Antrag Phase 2 noch die Möglichkeit der Aktualisierung (z.B. bei Preiserhöhungen der beantragten Geräte). Dazu wird er auf elektronischem Weg dem Antragsteller zur Durchsicht mit kurzer Terminsetzung zugesandt. Eine spätere Aktualisierung ist nicht mehr möglich.

#### 14-tägliche Vorlage der Anträge beim BMWi

Die Vorlage der Anträge im BMWi erfolgt künftig 14-täglich.

#### Reduzierung der Vorlaufzeit zwischen Erstellung des Zuwendungsbescheids und Start des Vorhabens

Künftig kann der Zuwendungsbescheid am Ende eines Monats erstellt werden für ein Vorhaben, welches im darauf folgenden Monat startet.

#### Größere Verbindlichkeit der Aussagen der Forschungsvereinigung

Die Forschungsvereinigungen werden bei den Beschleunigungsbemühungen mit einbezogen, beispielsweise durch konsequente Fristsetzung und ggf. automatische Streichung des Antrags aus der laufenden Bearbeitung bei nochmaliger Überschreitung einer Nachfrist.

## **Maßnahmen zur Einführung der Beschleunigung**

### **Übergangsregelungen**

#### a. Anträge mit Abschließendem Votum der Gutachtergruppe

Diese Anträge, die beim BMWi oder noch bei den Forschungsvereinigungen vorliegen, behalten die „27-Monats-Frist“ und erhalten einen modifizierten Rückantwortbogen, welcher die regelmäßige Teilnahme am Auswahlverfahren zum Wettbewerb ab einem bestimmten Termin zulässt.

#### b. Anträge noch ohne Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

Diese Anträge bekommen die neue „18-Monats-Frist“ und werden einen neuen Rückantwortbogen mit integriertem Antrag auf Bewilligung (Antrag Phase 2) erhalten.

### **Einführung der verkürzten Vorlaufzeit (2 statt 3 Monate) bei der erstmaligen Vorlage der Anträge auf Bewilligung (Anträge Phase 2)**

Alle Anträge, die bis zum 01.01.2011 bei der AiF mit einem Antrag auf Bewilligung eingehen, können frühestens zum 01.03.2011 starten.